

2



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

10. Jahrgang 2024
ISSN 2199-9376

2024

Grziwotz

Bürokratieabbau – nein, danke!

Krohn

Steuerrechtliche Folgen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Teil 1

Beyme

Umfang und Grenzen der Aufklärungs- und Hinweispflichten eines Steuerberaters bei Insolvenzgefahr des Mandanten

Thiel

Das MoPeG ist in Kraft – Auswirkungen und offene Fragen für Agrargesellschaften

Durinke, Marx

Neues zum Wasserrecht – Ein Überblick

Spieker

Der Weg zum Gericht – elektronischer Rechtsverkehr für Sachverständige

Jüngels

Ländliche Wege, Wirtschaftswege

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Bürokratieabbau – nein, danke!



Prof. Dr. phil. Dr. jur. Herbert Grziwotz, Notar a. D.

Wenn Politiker auf Kritik der Bürger reagieren, versprechen sie meist einen schnellen Bürokratieabbau. Das deutsche Problem der Bürokratie beschreibt am besten ein Witz des französischen Kabarettisten Alfons:

Als die Urmenschen verstanden haben: „Jetzt können wir das Feuer erfinden“, war das für die Menschen so ein Ding – wow. Außer für die Deutschen. Für sie war das Stress: „Jetzt müssen wir den Notausgang und die Brandschutzbestimmungen erfinden.“

Das Bürokratiemodell ist zwar keine deutsche Erfindung, aber der bekannte deutsche Soziologe Max Weber hat den Begriff geprägt. Er verband damit eine Form der Verwaltung, die durch rationales, effizientes Handeln aufgrund klar definierter Regeln und Verfahren und durch Professionalität gekennzeichnet ist. Er warnte allerdings bereits vor dem mit der bürokratischen Maschinerie verbundenen Freiheitsverlust. Auch nach Wilhelm von Humboldt „nimmt in den meisten Staaten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das Personale der Staatsdiener und der Umfang der Registraturen zu und die Freiheitsrechte der Untertanen ab“.

Die Bauernproteste, denen sich Handwerker, Gastronomen und Spediteure angeschlossen haben, zeigen, dass nicht nur in der deutschen Agrarwirtschaft etwas gewaltig schief läuft. Viele der Demonstranten haben erklärt, dass die Bürokratie und die vielen Vorschriften auf nationaler und EU-Ebene mit einem nicht mehr tragbaren Aufwand verbunden wären. Die bayerische Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber hat in einer Diskussion berichtet, dass Landwirte ca. 7,5 Stunden in der Woche mit Aufzeichnungen beschäftigt sind, die Hotellerie mit ca. 13 Stunden. Und Tierärzte, die eigentlich für das Tierwohl zuständig sind, verbringen zahlreiche nächtliche Stunden mit dem Antibiotikamonitoring. Vertauschen zwei Landwirte zur Grenzarrondierung Ackerflächen, muss der Notar, bevor er einen Vertragsentwurf fertigt, zur Geldwäscheprävention erst einmal eine Prüfung durchführen, die mit einem Protokoll und meist der konkreten Risikobewertung „übliches Geldwäscherisiko“ endet. Der frühere Vorsitzende Richter an einem Strafsenat des BGH, Thomas Fischer, hat deutlich kritisiert, dass sich dieses Konzept zur Kriminalitätsbekämpfung als weitgehend unwirksam erwiesen hat, und das Festhalten an ihm Züge von Irrationalität zeigt.

Der Finanzminister Christian Lindner hat am 15. Januar in Berlin angekündigt, dass es für landwirtschaftliche Betriebe mehr Freiheiten und weniger Bürokratie geben wird. Und auch die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen räumt kurz vor der Abstimmung über ihre Wiederwahl eine „Überregulierung“ ein. Bürokratieabbau als beruhigendes Schlagwort der Politik für quengelnde Wutbauern oder worum geht es? Auf EU-Ebene haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits 2007 im Rahmen der Lissabon-Strategie auf einen Abbau der Verwaltungslasten aus EU-Regelungen geeinigt. Die EU-Statistik weist jedoch allein für 2023 insgesamt 1426 Basisrechtsakte (2020: 1326) und 636 Änderungsrechtsakte (2020: 623) aus. Eine Verringerung der Verwaltungslasten ist jedenfalls statistisch nicht erkennbar – im Gegenteil: In Deutschland haben am 2. Februar 2022 1773 Gesetze mit 50.738 Einzelnormen und 2795 Rechtsverordnungen mit 42.590 Einzelnormen gegolten. Allein das (nahezu wirkungslose) Geldwäschegesetz hat 70 Paragraphen und zwei Anlagen. Auch die GAP-Broschüre, die 2005 noch 35 Seiten umfasste, ist jetzt über 100 Seiten dick.

Aber zum Trost: Nicht Deutschland, sondern Italien ist in Europa in Sachen Vorschriften Spitzenreiter. Dort hat der Wirtschaftswissenschaftler Sabino Cassese nachgewiesen, dass den 378 Maßnahmen zur Vereinfachung 686 neue Verwaltungsvorschriften gegenüberstehen, u. a. auch solche zur Entbürokratisierung. Deshalb: Bürokratieabbau – bitte nicht!

Die Bürokratie ist zudem nur ein Teilaspekt. Zugrunde liegt das generelle Gefühl, dass es in Deutschland trotz der vielen Vorschriften nicht mehr gerecht zugeht. Und darum, dass sich die Regelungsadressaten nichts mehr von Leuten vorschreiben lassen wollen, die nicht sachkundig sind. Auch kurzfristige wahltaktische Aussetzungen, wie z. B. diejenige der Flächenstilllegung, können nicht darüber hinwegtäuschen: Es wird nichts wirklich zurückgenommen; für die Landwirtschaft werden seit Jahren nur noch mehr Vorschriften draufgepackt. Die Einführung von immer mehr Aufzeichnungspflichten und staatlichen Registern manifestiert einen Politikstil, der von einem tiefen Misstrauen gegenüber den Unternehmen in unserem Land geprägt ist, wie der Präsident der BStBK, Hartmut Schwab, kürzlich geschrieben hat. Hinzu kommt die starke Ideologisierung politischer Entscheidungen in Deutschland, die von der Generaldirektorin der WTO, Ngozi Okonjo-Iweala, treffend folgendermaßen beschrieben wurde: „When we talk to China, we get an airport, when we talk to Germany, we get a lecture.“

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2023*, S. 135

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar a. D.; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Inhalt

Meldungen	IV
Aufsätze und Urteile	47
Agrar-Steuern	
<i>Krohn</i> , Steuerrechtliche Folgen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Teil 1	47
<i>Beyme</i> , Umfang und Grenzen der Aufklärungs- und Hinweispflichten eines Steuerberaters bei Insolvenzgefahr des Mandanten	52
BFH, Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Pauschalierung für Leistungen im Rahmen der Regelbesteuerung (<i>Suhr</i>)	57
BFH, Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung wegen Missbrauchs sowie Entstehung und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug (<i>Czwalinna</i>)	60
BFH, Umsatzsteuerliche Organschaft – wirtschaftliche Eingliederung (<i>Frische</i>)	61
FG Rheinland-Pfalz, Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell (<i>Ernst</i>)	63
FG Berlin-Brandenburg, Keine Aussetzung der Vollziehung eines Grundsteuerwertbescheides auf den 01.01.2022 (<i>Ernst</i>)	65
Agrar-Recht	
<i>Thiel</i> , Das MoPeG ist in Kraft – Auswirkungen und offene Fragen für Agrargesellschaften	68
<i>Durinke, Marx</i> , Neues zum Wasserrecht – Ein Überblick	73
BVerwG, Umweltvereinigungen können Zielabweichungen von Regionalplänen gerichtlich überprüfen lassen (<i>Rösner, Rothfuß</i>)	76
BVerwG, Prägung eines Dorfgebiets durch landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe (<i>L. M. Lückemeier, G. Lückemeier</i>)	78
OLG Celle, Langfristige Rückpachtoption bei Kauf landwirtschaftlicher Flächen als Versagungsgrund der grundstückverkehrsrechtlichen Genehmigung (<i>Rüttershoff-Hahn</i>)	80
OLG Oldenburg, (Negative) Beschaffenheitsvereinbarung nach altem und neuem Kaufrecht im Falle der Vorbenutzung als Rennpferd (<i>Staudinger, Runge</i>)	82
OLG München, Grundstücksverkehrsgenehmigung bei Missverhältnis zwischen Grundstückswert und Kaufpreis (<i>Grziwotz</i>)	85
VG Hannover, Landwirt gegen heranrückende Wohnbebauung (<i>Grziwotz</i>)	88
Agrar-Taxation	
<i>Spieker</i> , Der Weg zum Gericht – elektronischer Rechtsverkehr für Sachverständige	89
<i>Jüngels</i> , Ländliche Wege, Wirtschaftswege	92